



Spiel- und Sportverein Köfering 1926 e.V.



Satzung des SSV Köfering 1926 e.V.

I. **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen Spiel- und Sportverein Köfering 1926 e.V. Die Kurzform für den Sprachgebrauch lautet: SSV Köfering.

Er hat seinen Sitz in Köfering und ist seit dem 17.04.1962 in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

(2) Die Vereinsfarben sind gelb und blau.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landessportverein e.V. (BLSV).

§3 Zweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3a Vergütung

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit jährlich eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten erhalten.

II.

Mitgliedschaft

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.
- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch einen Beschluss des Vereinsausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vom Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen:
 - groben Verstoßes gegen Vereinsinteressen oder
 - Verstoßes gegen Satzungsinhalte oder
 - unfairen oder unsportlichen Verhaltens gegen Vereinsmitglieder oder
 - Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz zweimaliger Mahnung.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung in der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet dann in ihrer nächsten Versammlung mit Zweidrittel Mehrheit endgültig.

Alle Beschlüsse nach vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes sind dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

§ 6 Vereinsstrafen

- (1) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in §6 Abs. 3 genannten Gründen mit einer Geldbuße bis zu 50 Euro oder mit einer Sperre bis zu einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, belegt werde.
- (2) Über die Bestrafung entscheidet der Vereinsausschuss.
- (3) Die Mitteilung über die Bestrafung erfolgt mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe an das betroffene Mitglied.
- (4) Gegen solche Strafen ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

§7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- (1) Jedes Vereinsmitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, ist beitragspflichtig.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ermäßigung, Stundung oder Erlass gewähren.
- (4) Der Beitrag und die Gebühren werden grundsätzlich über Bankeinzug erhoben. Die Einzugsermächtigung ist mit dem Aufnahmeantrag, bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, zu erteilen.

§8 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind berechtigt im Rahmen dieser Satzung und vorhandener Abteilungsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder sind, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, in Mitgliederversammlungen stimmberechtigt.
- (3) Mitglieder ohne Stimmrecht können an Mitglieder- oder Abteilungsversammlungen teilnehmen. Das Stimmrecht kann dann durch einen gesetzlichen Vertreter, sofern dieser nicht selbst stimmberechtigt ist, ausgeübt werden. Der gesetzliche Vertreter kann nur eine Stimme auf sich vereinigen.
- (4) Wählbar für Funktionen im Verein sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

III.

Organe des Vereins

§9 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

- der Vereinsausschuss

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jedes Jahr im Laufe des Monats Januar stattfinden.
- (4) Eine außerordentlich Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beim Vorstand beantragt.

Sie ist innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, wenn die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes beendet worden ist oder ein Vorstandsmitglied zurückgetreten ist.

- (5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mit Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen an den vorhandenen Vereinstafeln (Kirchplatz und Sportheim in Köferin).
- (6) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Anträge
 - Wahlen, soweit erforderlich
 - Entscheidung über Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren, soweit erforderlich.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist die Tagesordnung entsprechend der in Absatz 4 genannten Gründe zu gestalten.

- (7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim 1. Vorsitzenden fordert. Die Ergänzung ist bei Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (10) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(11) Die Wahl des Vorstandes erfolgt unter der Leitung eines von der Versammlung bestimmten, aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschusses.

Ist nur eine Person zur Wahl vorgeschlagen, so kann per Akklamation abgestimmt werden. Bei mehreren Vorschlägen ist schriftlich und geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit wird der Wahlgang wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Vereinssatzung und eine vom Vereinsausschuss zu genehmigende Geschäftsordnung festgelegt sind.

(3) Im Innverhältnis hat bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende die gleichen Befugnisse wie der 1. Vorsitzende.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften von mehr als 2.500 Euro die Zustimmung des Vereinsausschusses und zu Rechtsgeschäften von mehr als 25.000 Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung eines Haushaltsplanes, die Buchführung und Kassenführung, der Jahresbericht und die Jahresplanung
- die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen und kann nur eine Vorstandsfunktion während seiner Amtszeit ausüben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt als Vorstand. Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen persönlichen Gründen von seinem Amt zurücktreten.

- (7) Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (8) Der Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung so, wie es das Wohl und die Förderung der Mitglieder und des Sports verlangen.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt haupt- und nebenamtliches Personal zu berufen und abuberufen.

§12 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorstand
 - dem Mitgliederverwalter, sofern berufen
 - den Abteilungsleitern
- (2) Die Sitzungen des Ausschusses sollen nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr stattfinden. Der Ausschuss wird mit einer Frist von einer Woche vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Tagesordnung ist nicht notwendig.
Der Ausschuss ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Mitglieder des Ausschusses dies beantragt.
Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es gilt die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Es darf sich kein Mitglied des Ausschusses der Stimme enthalten.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
 - Beschlüsse über Fragen, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Hauptverein betreffen,
 - Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern,
 - Angelegenheiten für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich zuständig ist,
 - Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Behandlung von Anregungen des Vorstandes.
- (4) Der Mitgliederverwalter wird vom Vorstand berufen oder abberufen. Er ist für die Führung der Mitgliederdaten zuständig.

§13 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt in Verbindung mit einer Vorstandswahl zwei Kassenprüfer. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer ein neuer Kassenprüfer zu wählen.

- (2) Eine Kassenprüfung hat jährlich vor einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu erfolgen. Dabei sind die Kassen und die Buchführung zu prüfen und der Versammlung darüber zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung ist die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
- (3) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§14 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Abteilungsversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§15 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Durch Beschluss des Vereinsausschusses können Abteilungen zugelassen oder aufgelöst werden.
- (2) Einer Abteilung des Vereins können nur Mitglieder im Sinne des §4 angehören.
- (3) Die Versammlung der Mitglieder einer Abteilung kann eine Abteilungsordnung, Geschäftsordnung, Jugendordnung und Spielordnung beschließen. Ebenso kann sie einen Abteilungsbeitrag beschließen.
Diese Beschlüsse sind nur wirksam, wenn sie vom Vereinsausschuss genehmigt werden.
Versammlungen, zu denen der Vorstand einzuladen ist, werden nach Bedarf einberufen und werden nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (4) Die Abteilungsordnung muss sowohl die Wahl eines Abteilungsleiters, seines Stellvertreters, eines Jugendleiters und eines Kassiers vorsehen, als auch die Erfüllung der sportlichen Aufgaben und die Verpflichtungen gegenüber dem Verein gewährleisten. Gibt es keine Abteilungsordnung, wird ein Abteilungsleiter durch eine Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
- (5) Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleiter geleitet, die gegenüber den übrigen Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet sind.
- (6) Die Abteilungen können nur Verbindlichkeiten eingehen, die insgesamt das Abteilungsguthaben nicht überschreiten. Darüber hinausgehende Verbindlichkeiten können nur mit Zustimmung des Vorstandes und unter Berücksichtigung von §11 Absatz 4 eingegangen werden.
- (7) Die Abteilungen stellen rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres Voranschläge über die Mittel auf, die sie für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigen und stellen entsprechende Anträge zur Berücksichtigung an den Vorstand.
Zum Ende des Geschäftsjahres sind unverzüglich die Jahresabschlüsse zu erstellen und dem Vorstand vorzulegen.
- (8) Löst sich eine Abteilung auf oder gründet eine Abteilung einen eigenen Verein, so verbleibt sämtliches Vermögen beim Spiel- und Sportverein Köfering 1926 e.V.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§16 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit sowie Austrittsdatum und Austrittsgrund. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörendem Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.
- (6) Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und mp3 Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per e-mail erfolgen kann.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

V.

Schlussbestimmungen

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat
 - oder
 - von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Wird eine Beschlussfassung nicht erreicht, so ist innerhalb von 21 Tagen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur Versammlung hinzuweisen.
- (5) In der entscheidenden Mitgliederversammlung haben die Mitglieder auch die Liquidatoren zu bestellen. Diese können auch die bisherigen Vorsitzenden sein.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Köfering, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß §3 Absatz 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

§18 Inkrafttreten

- (1) Mit Verabschiedung der Satzung und Eintragung ins Vereinsregister tritt die bisher gültige Fassung außer Kraft.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem Finanzamt Regensburg anzuzeigen und beim Vereinsregister des Amtsgerichtes anzumelden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28. Januar 2018 beschlossen.

.....
Gudrun Fleischer

.....
Markus Märkl

.....
Robert Laußer

.....
Elisabeth Langhammer